

manuscripta exemplaria vidit duo Rev^{mus} et Ill^{mus} Baronius eorumque alterum in Gregoriana Canonici iuris correctione citatur. Sed cum ex Italia in Germaniam illa ut ederentur ab aliis invitata rogataque intelligerem neque ut venirent tamen exorari potuisse, omnem ego quidem illa unquam videndi spem abieci simulque statim cogitavi, si, quod olim monuisse Plato dicitur, in Germaniae nostrae fundo ad cretam usque foderemus, aliqua forte inveniri exemplaria posse'. Ob die Schuld an den Dominikanern, an Baronius oder sonst jemandem lag, ist nicht bekannt. In dem Briefwechsel des Baronius (mit Serarius a. a. O. I, 303. Kurze Notizen über Serarius und seine Werke eb. I, 198 not. a) ist die Angelegenheit nicht berührt. Nach Seiters (a. a. O. S. 3), Pertz (Archiv V, 337), Jaffé (a. a. O. p. 14 n. 4) und W. Arndt's handschriftlichen Bemerkungen (Hahn a. a. O. S. 105) ist der dereinst in der Minervabibliothek aufbewahrte Codex verloren. Man scheint denselben in neuerer Zeit in der allerdings den Dominikanern von S. Maria sopra Minerva gehörigen Bibliotheca Casanatensis gesucht zu haben, indessen dürfte er nie zu derselben gehört haben. Zur Zeit der Abfassung der Annalen bestand sie nämlich noch nicht, Baronius meinte also offenbar die Conventsbibliothek der römischen Dominikaner. Diese aber blieb stets von der Casanatensis separiert und ist jetzt in die aus confiscierten Klosterbibliotheken zusammengesetzte Biblioteca Vittorio Emmanuele transferiert. Gegenwärtig ist letztere wegen zu grosser Unordnung geschlossen und aus demselben Grunde war es mir auch vordem nicht möglich, in ihr nach dem Manuscript Forschungen anzustellen. Mögen vorläufig die nachstehenden Resultate meiner Studien einen Ersatz für dasselbe bieten.

4) (Benutzung des Codex S. Mariae super Minervam durch die Correctores Romani.) Hahn hat bei seiner Untersuchung völlig ausser Acht gelassen, dass der Codex der Dominikanerbibliothek bereits vor Baronius gekannt und benutzt wurde, nämlich von den Correctores Romani. Wurde durch die kirchenrechtliche Bedeutung einzelner Actenstücke der Correspondenz des hl. Bonifatius und ihre Aufnahme in die canonistischen Collectionen¹⁾ im Allgemeinen das Interesse für die Bonifatiusbriefe wach erhalten, ein Umstand, dem wir wohl die Sammlungen derselben im Cod. Vatic. 1340, im Venet. und dem jüngst entdeckten englischen Codex²⁾ verdanken, so hat der kritische Fleiss der Juristen des 16. Jahrh.

1) Hahn (Forsch. z. d. G. XV, S. 13 und 14) hat die in der Capitulariensammlung des Benedictus Levita, wie die in den Pseudoisidor. Decretalien, Ewald (N. Archiv V) die im Decret des Ivo von Chartres vorkommenden Bonifatiusbriefe zusammengestellt. 2) Vgl. über denselben Ewald im N. Archiv V, S. 277 ff.